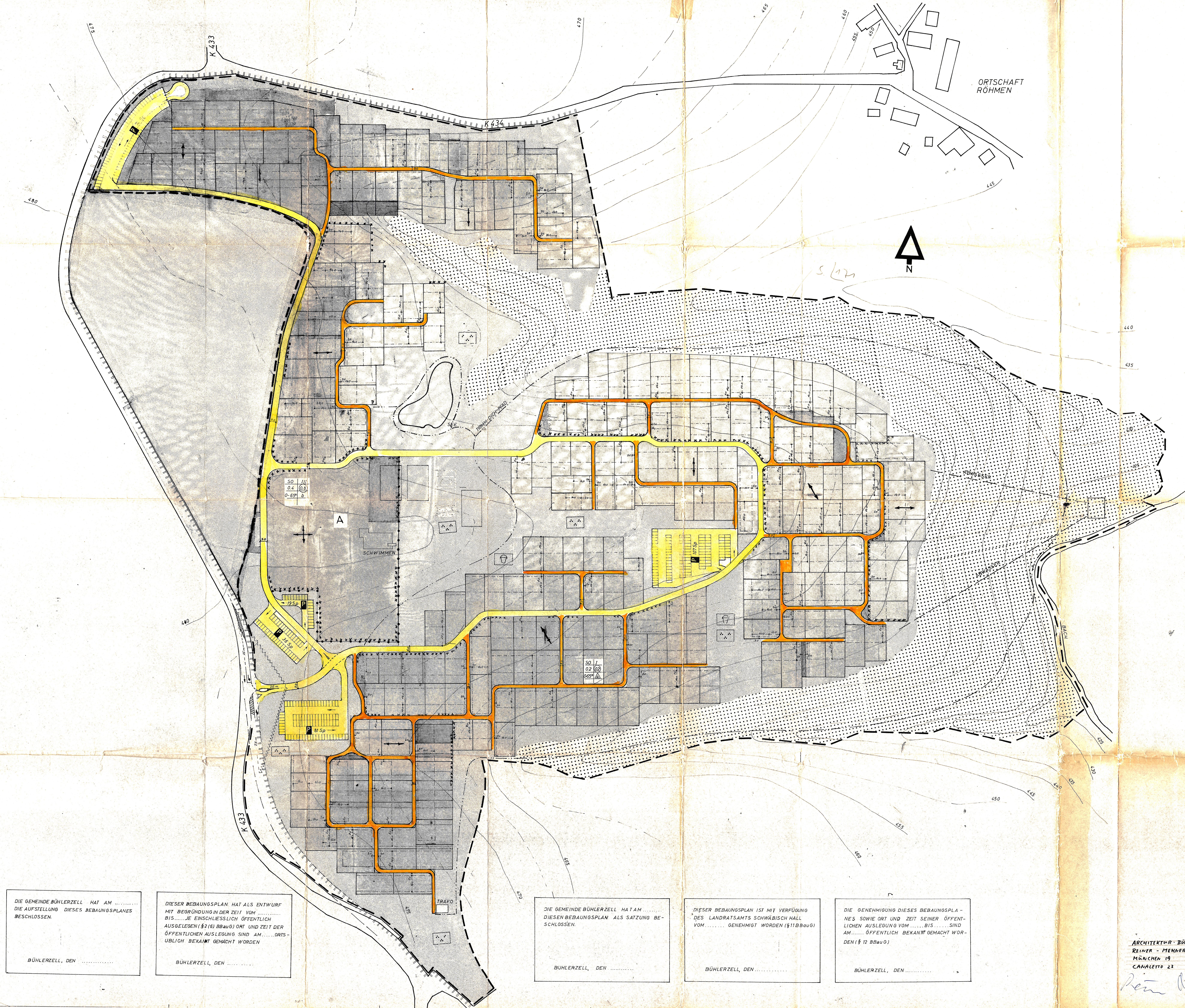




ORTSCHAFT
RÖHMEN



ZEICHENERKLÄRUNG

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WOHNWEG
- BAUGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG - FIRSTRICHTUNG
- FIRSTRICHTUNG
- SONDERGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- DACH-NEIGUNG
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER
- BESONDERE BAU OFFEN, JEDOCH
- GEB.-LÄNGE BIS 100m ZUL.
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:
- Baugebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundfl.
- Geschossflächenzahl
- Dachneigung
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- PARKFLÄCHE
- PARKANLAGE
- FORSTWIRTSCHAFT
- ZUFahrtsVERBOT

- Planrechtliche Festsetzungen
- I.11 Art der baulichen Nutzung
"Sonderbaugruppe" 80 § 11 BauVO
- I.12 Maß der baulichen Nutzung
Planfestsetzungen maßgebend.
- I.13 Der Grundstückseigentümer i.S. von § 19 Abs. 3 BauVO können
Flächenteile außerhalb des Grundstückes liegender Gemeinschaftsanlagen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 12 hinzurechnet werden. (§ 21 a (5) BauVO).
- I.14 Bauliche Anlagen sind soweit sie über die Geländeoberkante
herausragen als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauVO
nicht zulässig.
- I.2 Festsetzungen
- I.21 Mehrgeschosige Gebäude im Bereich der Gemeinschaftsanlagen
(Bereich A)
- I.21.1 Haustechnisch bedingte Aufbauten (Aufzugsanlagen, Wasserbehälter etc.)
sind im Bereich der dreigeschosigen Bebauung zulässig und werden
auf die Geschosshöhe nicht angerechnet. (§ 51 Abs. 1 BauVO)
- I.22 Ein- und zweigeschosige Bauten
- I.22.1 Die Höhenbegrenzung darf nicht überschritten werden (s. Schenke).
(Gemessen wird jeweils von gewachsenen Grund.)
- Beachte: Bei terrassierten
Gebäuden kann die Grund-
flächenzahl (0,02) überschrit-
ten werden.
- I.22.2 Aufbauten bei geneigten "Ächern sind nicht zulässig."
(Ausnahme s. Bereich A)
- II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 11 BauVO)
- Festsetzungen für das gesamte Gebiet.
- II.11 Die Stromversorgung und die Zuleitung für die Straßenbeleuchtung
sind unterirdisch zu führen.
- II.12 Die Gebäude sind an eine Sammelantenne anzuschließen.
- II.13 Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen.
- II.14 Die Stellung der Gebäude ist entsprechend den eingezeichneten
Koordinaten vorzunehmen.
- III. Außenanlagen
- III.1 Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m
zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es die Gebäu-
deverhältnisse erfordern und § 13 Abs. 3 LBO nicht widerspricht.
- III.12 Pflanzungen dürfen nicht höher als 2,5 m sein.
- III.13 Als Grenzpflanzungen ist eine Bepflanzung mit Sträuchern und
Büchen zulässig, die zusätzlich mit einem hochstens bis zu 20
cm hohen Maschendraht versehen werden kann. Mauern als Einfriedigung
sind nicht zulässig.
- III.14 Die Bepflanzung bei Sichtwinkeln darf max. 60 cm (von der Höhe der
Straße aus gemessen) betragen.
- IV. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in Geltungsbereich
alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

KREIS SCHWÄBISCH HALL
GEMEINDE BÜHLERZELL

BEBAUUNGSPLAN
FERIENPARK GRAFENHOF

MASSTAB 1:1000

Bühlerzell, den 18.6.1973
gefertigt: meyer, reiner

DIE GEMEINDE BÜHLERZELL HAT AM
DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
BESCHLOSSEN.
BÜHLERZELL, DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF
MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM
BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN (§ 2 (6) BBauG) ORT UND ZEIT DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM ÖRIS-
UBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
BÜHLERZELL, DEN

DIE GEMEINDE BÜHLERZELL HAT AM
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.
BÜHLERZELL, DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG
DES LANDRATSAMTS SCHWÄBISCH HALL
VOM GENEHMIGT WORDEN (§ 11 BBauG)
BÜHLERZELL, DEN

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLA-
NES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG VOM BIS SIND
AM ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WOR-
DEN (§ 12 BBauG)
BÜHLERZELL, DEN

ARCHITEKTUR-BÜRO
REINER MEYER
MÜNCHEN 19
CANALETTI 23
Reiner Meyer